

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

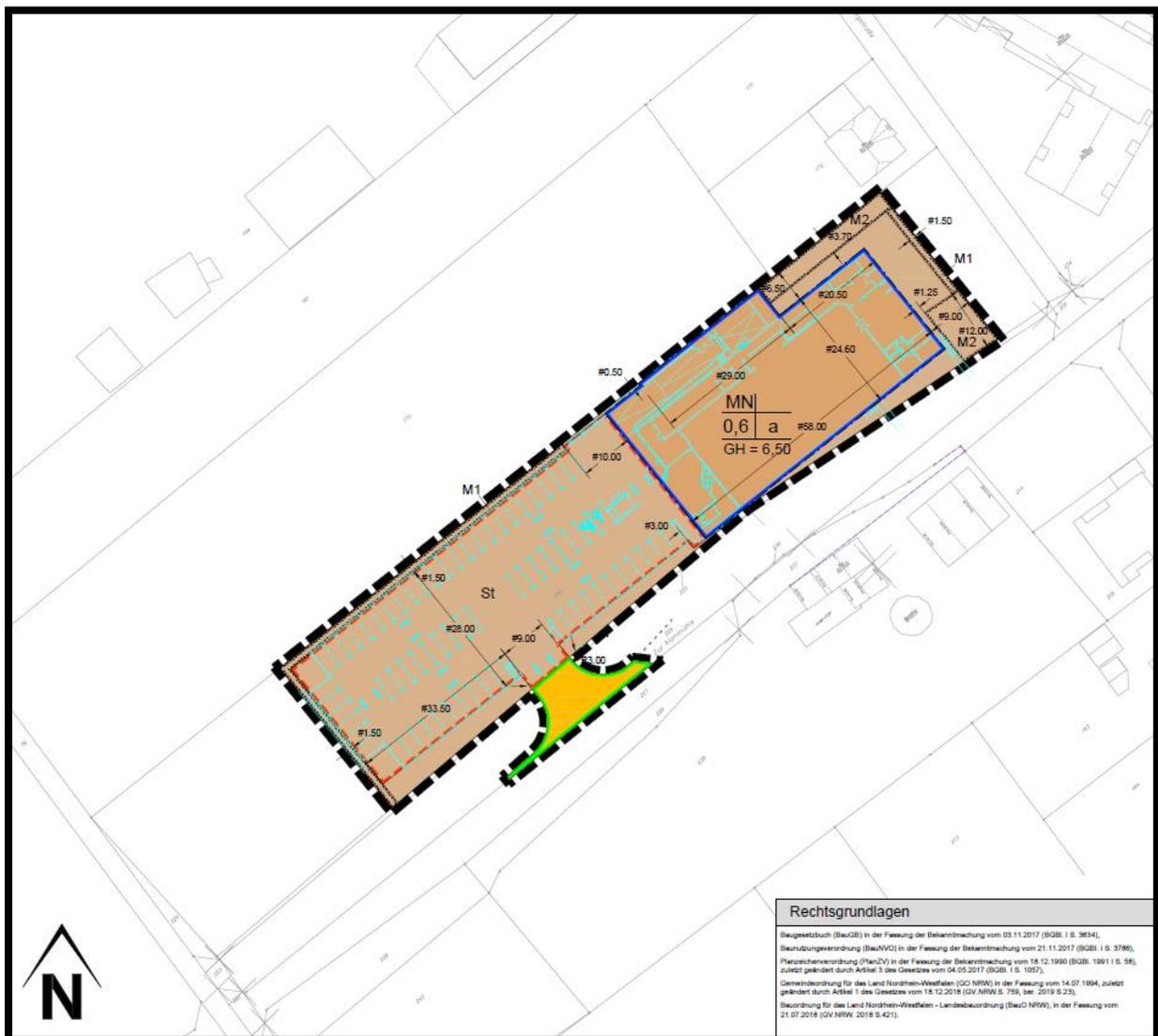
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

„Nahversorgungs Fachmarkt“
Zur Kornmühle
in 52525 Heinsberg - Kirchhoven

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

E-J-T GbR
Johann-Conen-Str. 1

52538 Gangelst

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug AG – Stand März 2019)
Fotodokumentation: D. Liebert (5.2019)

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	11.05.2019	D. Liebert	Textteil ASP I
1.1	17.09.2019	D. Liebert	Überarbeitung Textteil ASP
2.0	30.01.2020	D. Liebert	Überarbeitung gem Stadt HS v. 30.09.2019
2.1	11.02.2020	D. Liebert	Überarbeitung gem Stadt HS v. 10.02.2020
2.2	04.06.2020	D. Liebert	Überarbeitung gem. Stadt HS v. 27.05.2020

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Aufgabenstellung	5
1.3	Fotodokumentation	6
2	Untersuchungsgebiet	10
2.1	Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)	10
2.2	Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG	12
2.3	Planerische Grundlagen	16
3	Vorprüfung der Arten	17
3.1	Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen	17
3.2	Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums	18
3.3	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien	20
3.4	Verfahrenskritische Vorkommen	24
4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	25
4.1	Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
4.2	Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit	26
	Feldhamster	27
	Fledermausarten allgemein	28
	Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn	28
	Greife wie Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard	30
	Steinkauz, Turmfalke, Schleiereule	31
	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	31
	Turteltaube	32
	Star	33
	Brutvögel - Feldsperling und Gruppe der Grasmücken, ubiquitäre Arten	33
	Brutvögel - Saatkrähe	33
4.3	Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote	34
4.3.1	Fledermausarten allgemein	34
5	Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	35
5.1	CEF und Vorsorgemaßnahmen	35
5.2	Maßnahmen zur Minimierung	37
5.3	Fazit	37
	Literatur und andere Quellen	38

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die E-J-T GbR aus Gangelt plant den Bau eines Nahversorgungs – Fachmarktes an der Straße „Zur Kornmühle“ am nordwestlichen Ende der Ortslage Kirchhoven – Stadt Heinsberg. Die dazu vorliegenden Plangrundlagen weisen Gewerbeflächen mit den erforderlichen Funktionsbereichen aus, für die eine anhaltend hohe Nachfrage besteht.

Die Nutzung des Geländes beschränkt sich bislang gänzlich auf intensive Landwirtschaft.

Nördlich grenzt das Gelände an die geschlossene Bebauung (Bergstraße und Waldfeuchter Straße). Im „Dreieck“ zwischen Bergstraße und Waldfeuchter Straße findet sich ein großvolumiges Gebäude neueren Baujahres, welches primär Arztpraxen / Apotheke beherbergt. Die zugehörigen Parkplätze weisen zum Plangrundstück.

Ein weiteres Gebäude neueren Baujahres (Wohnbebauung mit Garten) findet sich an der Nordwestecke des Geländes.

Die weiteren Geländeübergänge im Westen werden ebenfalls durch intensive Landwirtschaft geprägt.

Im Süden endet das Grundstück innerhalb der Ackerfläche, die sich noch etwa 50 m fortsetzt ehe ein Feldweg die Ackerparzelle begrenzt. Auch südlich des Feldweges dominiert der intensive Ackerbau.

Östlich grenzt das Gelände an die Nebenanlagen des Straßenzuges „Zur Kornmühle“. Die alte Kornmühle findet sich in gutem Erhaltungszustand etwa 50 m östlich des Straßenzuges – das Umfeld der Mühle ist ebenfalls bebaut.

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor.

Die Planung gliedert sich wie folgt::

Bestand

Plangebiet:	ca.	4.962 m ²
Acker:	ca.	4.808 m ²
Bankette:	ca.	51 m ²
Versiegelte Fläche	ca.	103 m ²

Planung

Plangebiet	ca.	4.962 m ²
------------	-----	----------------------

Mischgebiet (Nahversorgungsstandort)	ca.	4.797 m ²
Davon		
Versiegelte Flächen	ca.	3.837 m ²
davon Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	ca.	574 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (M1)	ca.	183 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (M2)	ca.	203 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca.	165 m ²

Die geplante Bebauung entspricht sowohl bezüglich der Höhenstaffelung als auch bezüglich der sonstigen Dimensionen dem üblichen Erscheinungsbild des dörflich geprägten Umfelds. Artenschutzrechtlich relevant ist mithin primär der Flächenverlust.

1.2 Aufgabenstellung

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

1.3 Fotodokumentation



Bilder 1 bis 3:

Oben: Blick auf die nördliche Plangebietsgrenze – Bildmitte Neubau Ärztehaus – links Neubau Wohnbebauung.

Mitte: Blick auf die „alte Kornmühle“ mit umgebender Bebauung östlich des gleichnamigen Straßenzuges

Unten: Blick vom Feldweg im Süden über das monotone Plangebiet nach Norden.





Bilder 4 bis 6:

Oben: Blick auf den angrenzenden Garten im Nordosten

Mitte: Detail der Hecke im Nordosten.

Unten: Blick auf die strukturlose Parkplatzfläche mit grasbestandem Wall an der Nordgrenze. Roter Pfeil = Brutkolonie Krähe





Bilder 7 bis 9:

Panorama und De-
tail der Intensiv-
ackerfläche





Das Umfeld
Bilder 10 bis 13:

Oben: strukturloser
Straßenseitenstreifen
mit Rad-/Gehweg
und Mulde
(nicht wasserführend)

Mitte: Feldweg ohne
struktureiche Feld-
raine

Unten: Brutkolonie
Krähe an der Wald-
feuchter Straße - ca.
75 m nordwestlich
des PG



2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)



Abb. 1 / 2: Luftbild -
Lage des Plangebietes
In der Ortslage Kirchhoven
Roter Punkt / Strich =
Plangebiet

Quelle Luftbild:
geodatenserver NRW.

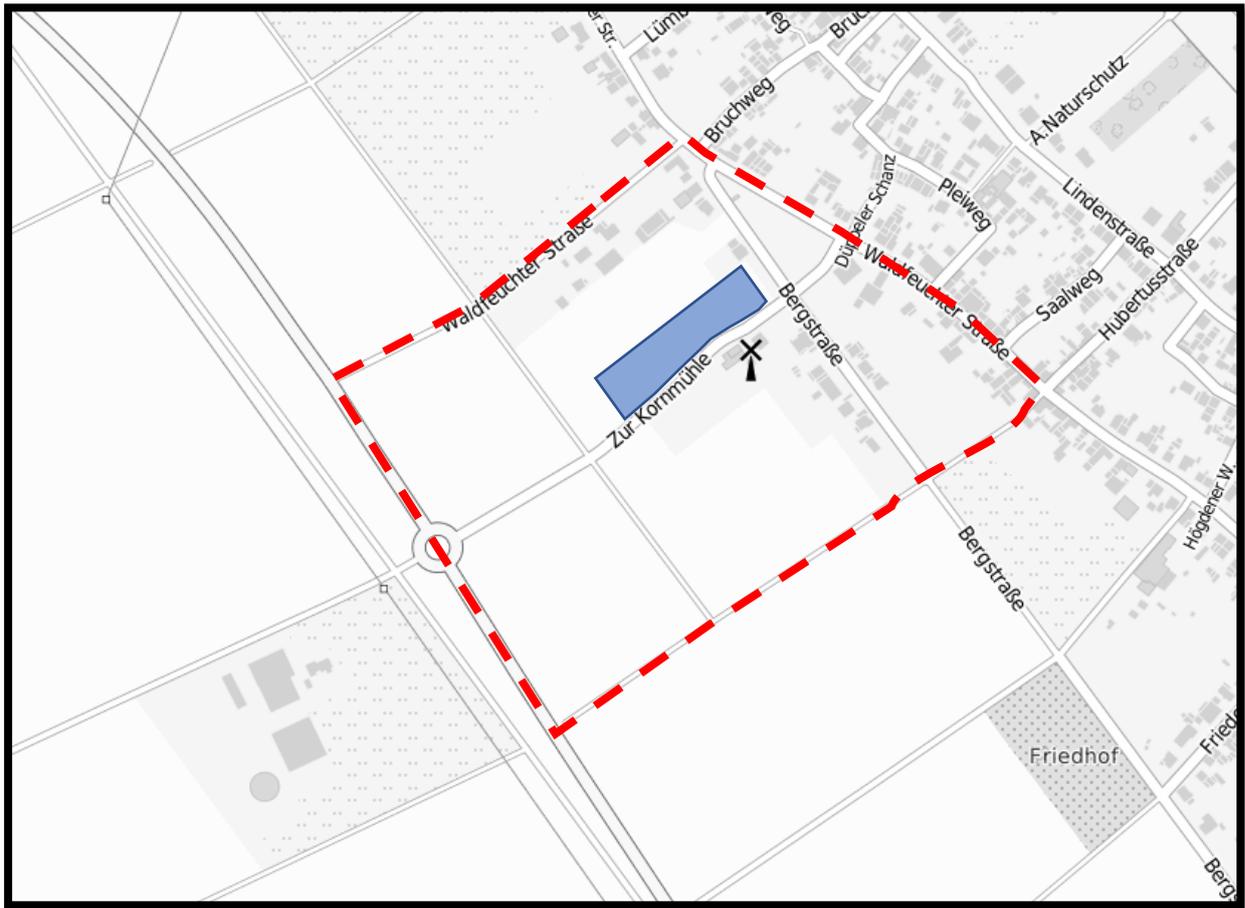


Abb. 3: - Lage und Grenze des Geltungsbereiches im Zentrum der Ortslage Oberbruch.
Blau überlagert - Geltungsbereich
Rot gestrichelt - erweiterter Rahmen für das Untersuchungsgebiet
Quelle Plangrundlage: geoportal.nrw

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Im Sinne einer Verifizierung der vorkommenden Arten wurde das Untersuchungsgebiet zunächst einmalig am 01.05.2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Nach einer ersten Vorabstimmung mit dem verantwortlichen Träger der Bauleitplanung (Stadt Heinsberg - Mitte Juli 2019) fanden weitere Übersichtsbegehungen zur Unterstützung der Potentialanalyse statt (30ten und 32ten KW 2019). Diese Begehungen besitzen jedoch nicht den Charakter der standardisierten Artenkartierungen im Sinne der Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln oder Fledermäusen.

Tabelle: zusätzliche Begehungsdaten

Nr	Datum	Uhrzeit	Sonnen- auf-/ un- tergang	Temper- atur [°C]	Be- wölk- ung [%]	Nieder- schlag [%]	Wind- stärke [bft]
1	22.07.2019	06:00-07:30	05:46	18	0	0	2 - 3
2	06.08.2019	06:15-07:45	06:08	17	40 - 60	0	1 - 2

In diesem Zuge wurden insbesondere nochmals mögliche Brut- Quartiervorkommen in den angrenzenden Hecken sowie auf den Ackerflächen kontrolliert. Aufgrund der terminlichen Abläufe im Verfahren wurden keine weiteren Kontrollen durchgeführt.

Das ca. 0,5 Hektar große Eingriffsgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage Kirchhoven. Die Fläche wird vermutlich seit Jahrzehnten als intensive Ackerfläche genutzt (Luftbildauswertung seit 2005 – google earth). Insbesondere am nördlichen bzw. nordwestlichen Rand des Plangebietes bestehen deutliche Vorbelastungen durch Neubauten – teils mit regelmäßigen „Kunden- / Patientenverkehren“. Auch der Privatgarten an der nordwestlichen Grenze zeigt zahlreiche Elemente einer intensiven Nutzung (u.a. diverse Kinderspiel-Großgeräte). Östlich verläuft die Straße „Zur Kornmühle mit plangebietsseitig angeschlossenen Rad- / Gehweg. Der Straßenzug bildet im Norden der Ortslage die Verbindung zur K5.

Etwa 75 m nordwestlich befindet sich in den Bäumen an der Waldfeuchter Straße eine Saatkrähen Brutkolonie.

Durch das Bauvorhaben kommt es durch Überbauung und zur Schaffung von erforderlichen Bauräumen zu Flächenversiegelungen von intensiv bewirtschafteten Ackerböden. Rodungen von Vegetationsbeständen sind nicht erforderlich.

Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst durch die Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind durch die Nutzungsformen der angrenzenden Flächen gegeben. Von Nordwest über Nord bis Südost findet sich bereits überwiegend geschlossene Bebauung oder Infrastruktur in teils erheblicher Dichte. Die nicht bebauten Flächen in den übrigen Himmelsrichtungen werden überwiegend intensiv-landwirtschaftlich genutzt. Hervorzuheben ist die Fläche südlich der Straße „Zur Kornmühle“, die den Geltungsbereich südlich begrenzt. Hier findet sich die „Alte Kornmühle“ mit zugehörigen Freiflächen. Neben einigen Photovoltaikanlagen wird das Gartenland teils extensiv genutzt. Zudem findet sich dort ein alter Laubbaum.

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich.

Auf Basis der erfolgten Begehungen wurden folgende Daten erfasst:

- In einer Baumgruppe etwa 60,00 m nördlich des Plangebiets an der Waldfeuchter Straße (Ortsdurchfahrt Kirchhofen) konnte eine Saatkrähen Brutkolonie nachgewiesen werden (im Datenblatt Kreis HS noch nicht verzeichnet).
- Brutvorkommen oder verlassene Nester in den Hecken der angrenzenden Bebauung (Einzelhaus) konnten nicht nachgewiesen werden.
- Brutvorkommen typischer Feldvögel wie Rebhuhn und Wachtel konnten nicht belegt werden. Die verhältnismäßig späte Erfassung überlagert sich noch mit den letzten Kartierterminen nach „Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe) LANUV“
- Brutvorkommen typischer Feldvögel wie Kiebitz oder Feldlerche konnten zwar nicht belegt werden, jedoch überlagern sich die verhältnismäßig späten Erfassungen NICHT mit den letzten Kartierterminen nach „Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe) LANUV“

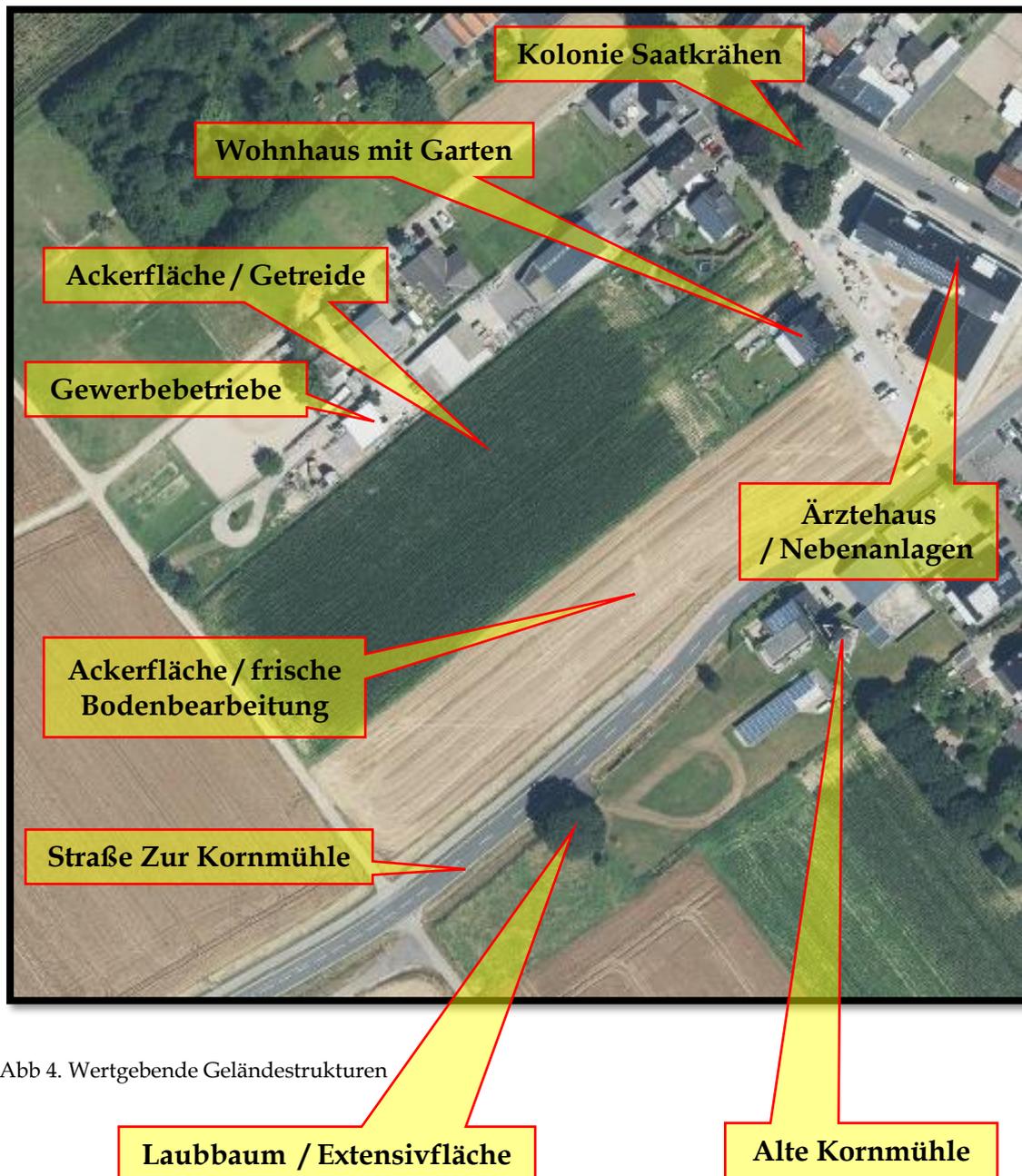
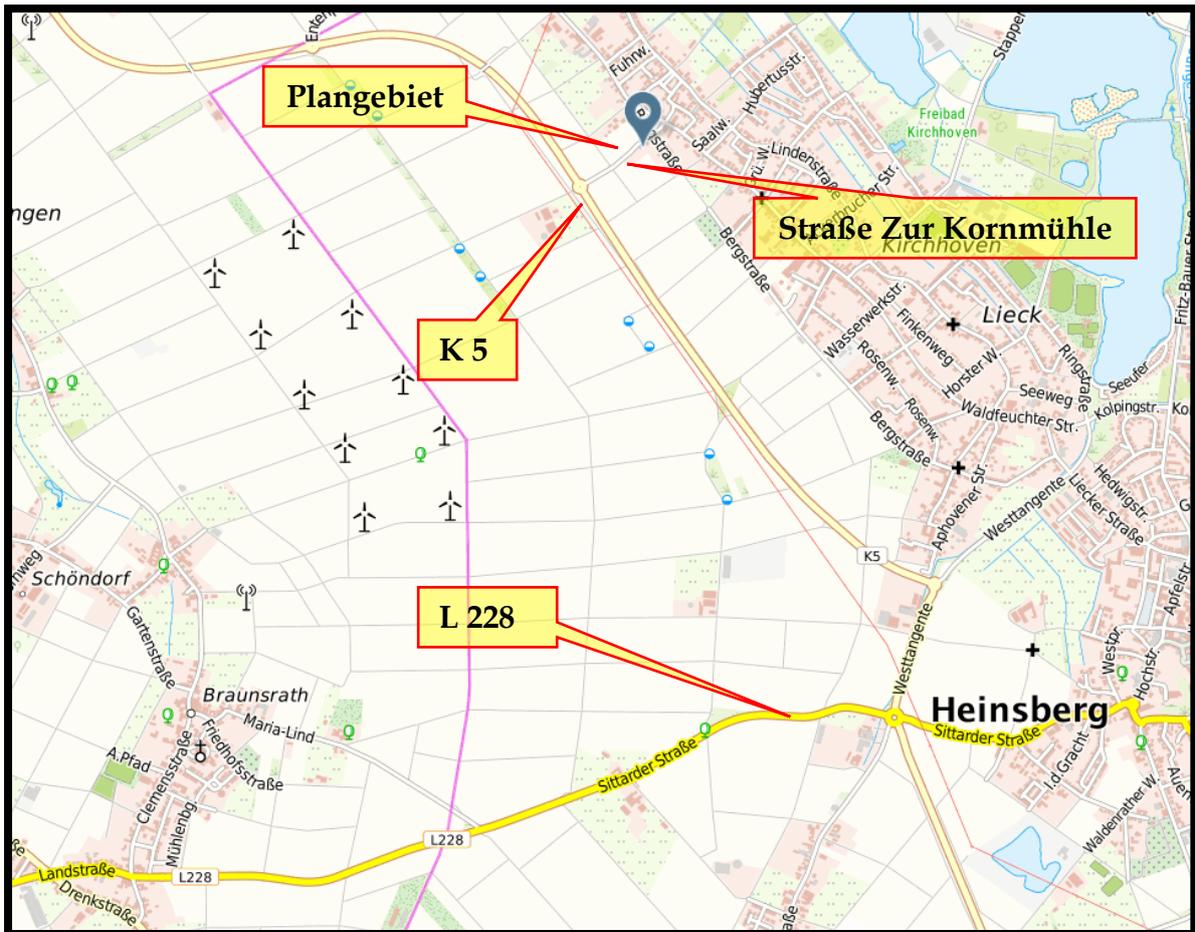


Abb 4. Wertgebende Geländestrukturen

Aufgrund der beschriebenen Nutzungen im Umfeld kann der Bereich im IST-Zustand von Nordwest über Nord bis Südost als „deutlich vorbelastet“ bewertet werden. Die durch die Vorbelastungen gegebenen Störfaktoren werden durch das Bauvorhaben nicht essentiell erhöht. Folglich kann der Untersuchungsbereich für diesen Bereich gegenüber den Vorgaben des Methodenhandbuchs der Landesregierung (begründet) deutlich minimiert werden. Die im vorhandenen Siedlungsbereich lebenden Arten sind der Gruppe der „Ubiquisten“ zuzuordnen. Sie besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit und leben häufig in der Nähe des Menschen.

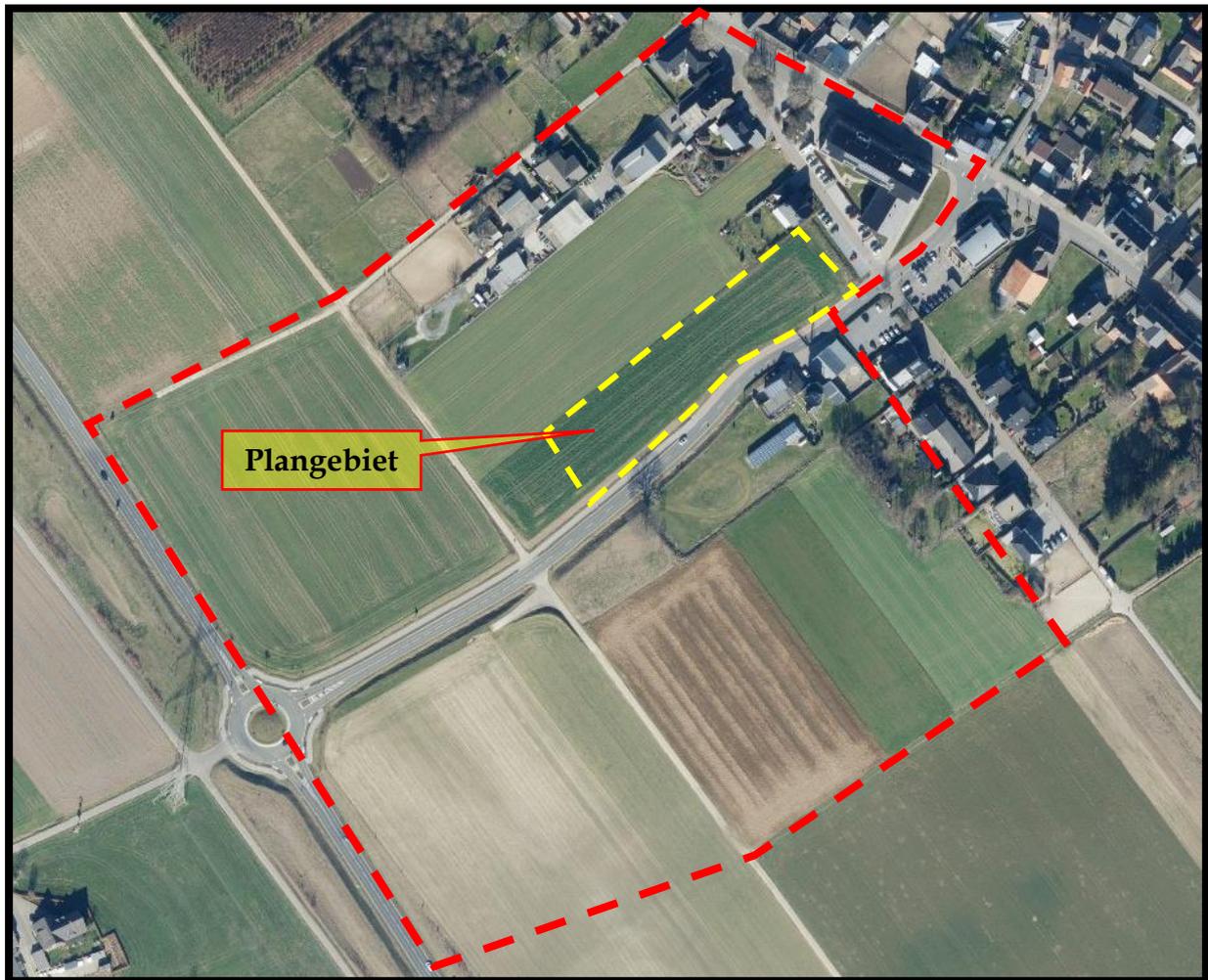
Als weitere erhebliche Vorbelastung in Form erheblicher Zerschneidungswirkung im Raum sind zu benennen:

- die unmittelbar südlich neben dem Plangebiet verlaufende zweispurige Straße „zur Kornmühle“
- sowie die etwa 130 m westlich des Plangebiets verlaufende, stark frequentierte K 5, welche als Hauptverkehrsverbindung zwischen der L228 bei Heinsberg und den nordöstlich angrenzenden Orten dient



• Abb 4a. Vorbelastung in Form erheblicher Zerschneidungswirkung im Raum

Auf Basis der vorbezeichneten Geländestrukturen wurde ein Radius für den Untersuchungsraum definiert, der den Geltungsbereich zu den Himmelsrichtungen von Nordwest über Nord bis Südost lediglich geringfügig (bis zu ca. 50,00 m - siehe begründete Reduzierung) überlagert. Zu den Himmelsrichtungen von Nordwest über Süd bis Südost wurde der Untersuchungsraum bis zur K5 (ca. 130 m) bzw. bis zum Ende der betroffenen Ackerschläge ausgedehnt. Begründet wird dieser Untersuchungsraum mit den Zerschneidungswirkungen im Raum bzw. den uniformen Strukturen der Intensivlandwirtschaft.



- Abb 4b. Grenzen des Untersuchungsraumes (rot gestrichelt)

2.3 Planerische Grundlagen

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan, ebenso kann das Vorhaben nicht nach § 34 oder § 35 BauGB errichtet werden.

Zur Umsetzung der Planung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungsbedarf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Durch das Bauvorhaben wird die Fläche zu etwa 80% versiegelt (nach aktuellen Plan-darstellungen GRZ 0,6).

3 Vorprüfung der Arten

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- europäisch geschützten Arten (europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2019): Infosystem geschützte Arten in NRW
- DATENABFRAGE INFORMATIONSTRÄGER Untere Naturschutzbehörde, Naturschutzverbände, Biologische Station, Stadtverwaltung, lokale Experten in Abstimmung mit Dipl. Biol. Frank Backwinkler - Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Hinweis: im Zuge der „Datenabfrage Informationsträger“ erfolgte ein Rücklauf durch den Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde.

3.2 Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4902 - letzte Abfrage:
30.01.2020

Art
Deutscher Name
Säugetiere
Europäischer Biber
Feldhamster
Breitflügelvedermaus
Wimpervedermaus
Zwergvedermaus
Braunes Langohr
Vögel
Habicht
Sperber
Feldlerche
Baumpieper
Waldohreule
Steinkauz
Mäusebussard
Bluthänfling
Wachtel
Kuckuck
Mehlschwalbe
Kleinspecht
Turmfalke
Rauchschwalbe
Nachtigall
Pirol
Feldsperling
Rebhuhn
Wespenbussard
Waldlaubsänger
Tüpfelsumpfhuhn
Turteltaube
Waldkauz
Star
Waldwasserläufer
Schleiereule
Kiebitz
Baumpieper

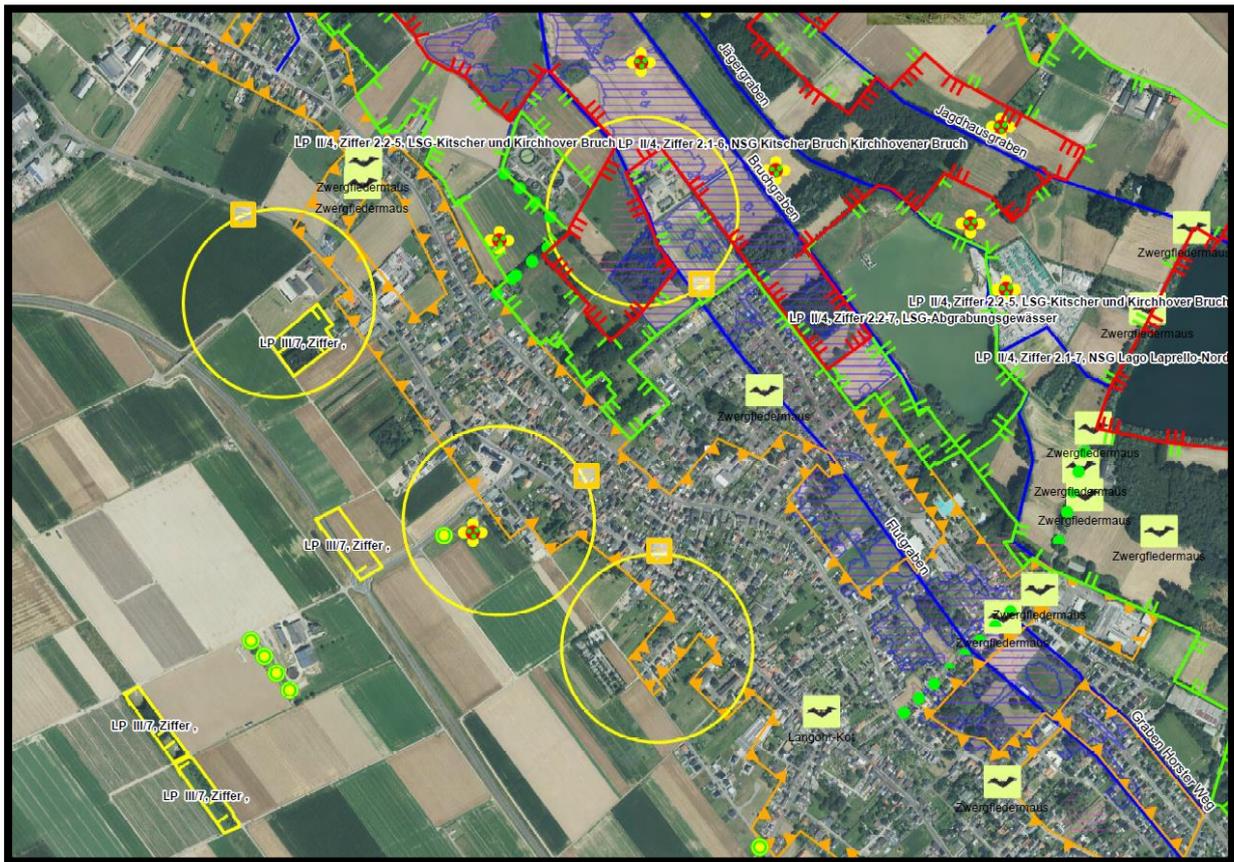


Abb 5 und 6. Kartographische Abbildung Biotopkataster Kreis Heinsberg (oben Großraum Kirchhoven – unten Flächenbezogener Ausschnitt) – Quelle: Datenabfrage Informationsträger Kreis Heinsberg



Erkenntnisse der Datenabfrage:

Die Kornmühle in Kirchhoven liegt zwischen zwei kartierten Papierrevieren (2004). Im Rahmen einer weiteren Kartierung (2013) wurde nur eines der beiden Reviere bestätigt. Der Steinkauz wurde jedoch regelmäßig im Bereich der Kornmühle gesichtet, der Bereich gehört zum tatsächlichen Revier des Steinkauzes (schriftlicher Hinweis H. Backwinkler - Stadt Heinsberg - 9.2019). In 2019 hat ein Turmfalke in einer Nische der Kornmühle gebrütet (schriftlicher Hinweis H. Backwinkler - Stadt Heinsberg - 9.2019).

Zudem liegen diverse Fledermaus Nachweise aus dem weiteren Umfeld vor. Etwa 1 km südöstlich konnte eine Langohr Kolonie nachgewiesen werden. Zwergfledermaus Vorkommen verteilen sich über den Gesamtbereich Kirchhoven.

3.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien

Art	Relevanz	
Deutscher Name		
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nein	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Die wesentlichen Habitatstrukturen sind auf dem Gelände nicht vorhanden.
Feldhamster	Ja	Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Hinweis: In Nordrhein-Westfalen sind die Feldhamsterbestände seit den 1970er-Jahren vor allem durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark zurückgegangen, so dass die Art mittlerweile als „vom Aussterben bedroht“ gilt. Landesweit ist aktuell nur noch eine nennenswerte Population bekannt (Kreis Euskirchen). Der Gesamtbestand wird auf unter 100 Tiere geschätzt (2015).

Breitflügelfledermaus	Ja	Für das Umfeld des Untersuchungsraums liegen Erkenntnisse zu Vorkommen der Arten Zwergfledermaus und „Langohr“ vor. Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudeart. Das Braune Langohr hingegen gilt als eine Waldfledermausart, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Sie nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden.
Wimperfledermaus		
Zwergfledermaus		
Braunes Langohr		

Vögel		
Habicht	Ja	Potentielle Horstbäume im Untersuchungsraum (Randbereiche) vorhanden.
Sperber	Ja	Potentielle Horstbäume im Untersuchungsraum (Randbereiche) vorhanden.
Feldlerche	Ja	Art der offenen Feld- und Ackerfluren. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum zu finden.
Baumpieper	Nein	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Waldohreule	Ja	Potentielle Horstbäume im Untersuchungsraum (Randbereiche) vorhanden.
Steinkauz	Ja	Artnachweis über Kataster Kreis Heinsberg
Mäusebussard	Ja	Potentielle Horstbäume im Untersuchungsraum (Randbereiche) vorhanden.
Bluthänfling	Nein	bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Wachtel	Ja	Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Habitate im Untersuchungsraum nur bedingt zu finden, Vorkommen jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Kuckuck	Nein	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichten Wälder sowie an Siedlungsråder und Industriebrachen. Typischer Lebensraum nicht durch Planung betroffen. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Mehlschwalbe	Ja	Typischer Gebäudebrüter – potentielle Lebensstätten im Umfeld vorhanden
Kleinspecht	Nein	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Turmfalke	Ja	Typischer Gebäudebrüter – Artnachweis über Schreiben Stadt Heinsberg
Rauchschwalbe	Ja	Typischer Gebäudebrüter – potentielle Lebensstätten im Umfeld vorhanden
Nachtigall	Nein	besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Pirol	Nein	bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Feldsperling	Ja	dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Brutvorkommen in benachbarten Gärten nicht ausgeschlossen.
Rebhuhn	Ja	besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenråder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Habitate im Untersuchungsraum nur bedingt zu finden, Vorkommen jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Wespenbussard	Nein	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Potentielles Nahrungshabitat zu klein bzw. durch Umland kompensierbar
Waldlaubsänger	Nein	bevorzugt ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenwälder) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Tüpfelsumpfhuhn	Nein	Wasser- bzw. Nassflächengebundene Art Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Turteltaube	Ja	Bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Ackerfläche kann Teilnahrungshabitat darstellen.
Waldkauz	Nein	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden – keine ausreichende Strukturvielfalt.
Star	Ja	Besiedelt vorwiegend Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden – jedoch auch Baumhöhlen (Astausfaulungen im Untersuchungsraum vorhanden).
Waldwasserläufer	Nein	Zugvogel - Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. Habitate sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.
Schleiereule	Ja	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Vorkommen in benachbarter Mühle nicht ausgeschlossen
Kiebitz	Ja	Art der offenen Feld- und Ackerfluren.

Ergänzung Vögel		
Grasmücken	Ja	Brutvorkommen in angrenzenden Gehölzbeständen möglich
Saatkrähe	Ja	Brutkolonie Nachweis im Zuge der Ortsbegehung
Häufig vorkommende Arten	Ja	Habitats häufig vorkommender gehölzbrütender Arten sowie Habitats von Feldvögeln sind im Untersuchungsraum vorhanden

3.4 Verfahrenskritische Vorkommen

Verfahrenskritische Vorkommen werden i.d.R. über die entsprechenden Datenbanken (Fundortkataster) des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) abgefragt. Aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgte dies im vorliegenden Verfahren über die UNB Kreis HS – schriftliche Anfrage Büro Liebert vom 17.07.2019.

Die Recherche ergab keine weiteren Erkenntnisse.

Als planungsrelevante Arten sind nach Potenzialanalyse und Identifizierung potentieller Vorkommen vertieft zu untersuchen:

Feldhamster, Fledermausarten allgemein, Habicht, Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Wachtel, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Rebhuhn, Turteltaube, Star, Schleiereule, Kiebitz, Gruppe der Grasmücken, Saatkrähe, ubiquitäre Arten

4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Vorprüfung sind alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Da die Fläche vegetationslos ist, kommt es nicht zu Rodungen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Errichtung großvolumiger Baukörper
- Tierfallen in Verbindung mit der neuen Bebauung (z.B. Schächte, Regenfallrohre, unverschlossene Behälter, Gullys, Glasscheiben, Rohbauten zur Invasionszeit von Fledermäusen, Beleuchtung).

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (Mwebwv & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Zahlreiche artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch sorgfältige Planung und Beachtung allgemeiner Empfehlungen, bereits im Vorfeld ausschließen.

Der weiteren Betrachtung wird daher die Einhaltung der folgenden fakultativen Maßnahmen zu Grunde gelegt:

M1: zeitliche Begrenzung Baufeldräumung

die Baufeldräumung auf der Intensivackerfläche ist außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (Anfang April bis Ende August) durchzuführen. Im Falle einer Verzögerung der Baumaßnahme ist eventuell aufkommender Bewuchs zu vermeiden. Die Fläche muss in diesem Falle bis zum Baubeginn dem Charakter einer Schwarzbrache entsprechen. Insbesondere ist eine Verbrachung der Fläche zu vermeiden (Lockwirkung). Nach dem Räumen des Baufeldes muss ein unmittelbarer Baubeginn erfolgen (auch abgeschobene Rohbodenflächen sollten nicht längere Zeit ungenutzt liegen bleiben). Ist frühzeitig abbildbar, dass sich diese Maßnahmen nicht umsetzen lassen, kann mit dem zuständigen Träger der Bauleitplanung insbesondere für die Intensivackerfläche Ost die Installation einer Vergrämuungsmaßnahme abgestimmt werden. Dabei sind Holzpfähle in einer Länge von min. 2,00 m im Raster von ca. 10,00 * 10,00 m auf der Fläche zu verteilen. An den Holzpfählen sind zusätzlich akustisch (leere Dosen) und optisch (Flutterband) vergrämende Elemente zu installieren.

M 2: Vermeidung von Fallenwirkung

Bereits in der Planungsphase sind bezüglich der Baumaßnahme Tierfallen aller Art zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. ungesicherte Schächte, Regenfallrohre, offene Behälter, Spalten und Öffnungen an Rohbauten und gelagerten Bauteilen, aber auch große, ungeteilte Glasflächen an den Gebäuden. Große Glasfronten sind möglichst in einer für Vögel sichtbaren und nicht spiegelnden Weise auszuführen.

Insbesondere im Spätsommer (zur Invasionszeit der Zwergfledermaus) sind Rohbauten vor einer Besiedlung durch Fledermäuse zu schützen. Sollte es dennoch zu einer Besiedlung kommen, sind die Tiere in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde umzusiedeln.

Außenbeleuchtungen (auch Baustellenbeleuchtungen) sollten ein tierfreundliches Spektrum aufweisen. Hellweiße Lampen mit hohem UV-Anteil sind ebenso zu vermeiden wie eine weitreichende horizontale Abstrahlung des Lichts.

Feldhamster

In Nordrhein-Westfalen sind die Feldhamsterbestände seit den 1970er-Jahren vor allem durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark zurückgegangen, so dass die Art mittlerweile als „vom Aussterben bedroht“ gilt. Landesweit ist aktuell nur noch eine nennenswerte Population bekannt (Kreis Euskirchen). Der Gesamtbestand wird auf unter 100 Tiere geschätzt (2015). „LANUV Artinformationen“

Ergänzung: Vortrag von Ute Köhler (NABU Feldhamstertag 2016) ...Entwicklung der lokalen Population in Zülpich. Zahlen über die letzte existierende Hamsterpopulation in Nordrhein-Westfalen – im Frühjahr 2015 wurden 19 Baue, im Sommer 2015 nur noch 10 Baue kartiert.

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Nach Beendigung des Winterschlafs werden die Tiere im April/Mai aktiv, die Jungen werden in Nordrhein-Westfalen meist zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren. Ab dem Spätsommer „hamstern“ sie Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln als Vorrat für den Winter. Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden.

Bedingt durch die intensive Bewirtschaftungsform findet der Hamster auf dem Plangebiet im Spätsommer keine ausreichenden Futtervorräte für den Winter. Bauten konnten im Zuge der Begehungen zur Potentialerfassung nicht nachgewiesen werden. Deckung durch Ackerrandstreifen oder Wegraine findet das Tier auf der Fläche ebenfalls nicht.

Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen

Fledermausarten allgemein

Das Plangebiet ist strukturarm und als essentielles Nahrungshabitat für Fledermausarten nicht geeignet. Leitstrukturen, welche den Arten als Flugstraße dienen könnten, sind auf dem Plangelände oder randlich ebenfalls nicht vorhanden. Nicht gänzlich auszuschließen ist eine Nutzung der angrenzenden Gartenflächen bzw. extensiv genutzten Flächen östlich der alten Kornmühle als Teil-Nahrungshabitat. Vertieft zu betrachten ist daher der Aspekt der Meidung gegenüber Licht sowohl für die Bauzeit als auch für den Betrieb und die Phase des Rohbaus (während der Invasionszeit).

Der Aspekt ist weiterhin zu untersuchen.

Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn

Die Intensivackerfläche, welche das Plangebiet zur Gänze prägt, wurde kurz vor der Begehung bearbeitet. Ob sich hier vor der Bearbeitung Fortpflanzungsstätten befanden ist mithin nicht zu bewerten.

Festzustellen ist:

dass wesentliche Habitateigenschaften für das Rebhuhn und die Wachtel fehlen. Insbesondere sind Acker- und Wiesenränder kaum ausgeprägt, Feld- und Wegraine sind schmal und artenarm oder fehlen gänzlich. Sie bieten mithin kaum Versteckmöglichkeiten für die meist scheuen Vögel.

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein. Das Umfeld des Plangebietes weist jedoch zu 3 Himmelsrichtungen Vertikalstrukturen in Form von teils großvolumiger Bebauung auf. Zudem besitzt die Fläche zwischen der Bebauung im Nordwesten und der Straße im Südosten lediglich eine Breite von ca. 100,00 m – siehe unten. Bei einem Abstand von bereits 50,00 m zu Feldgehölzen ergibt sich eine deutlich reduzierte bis ausgeschlossene Lebensraumeignung für den gesamten nördlichen Teil des Plangeländes sowie eine höchst unwahrscheinliche Eignung für den südlichen Bereich (zur freien Landschaft).

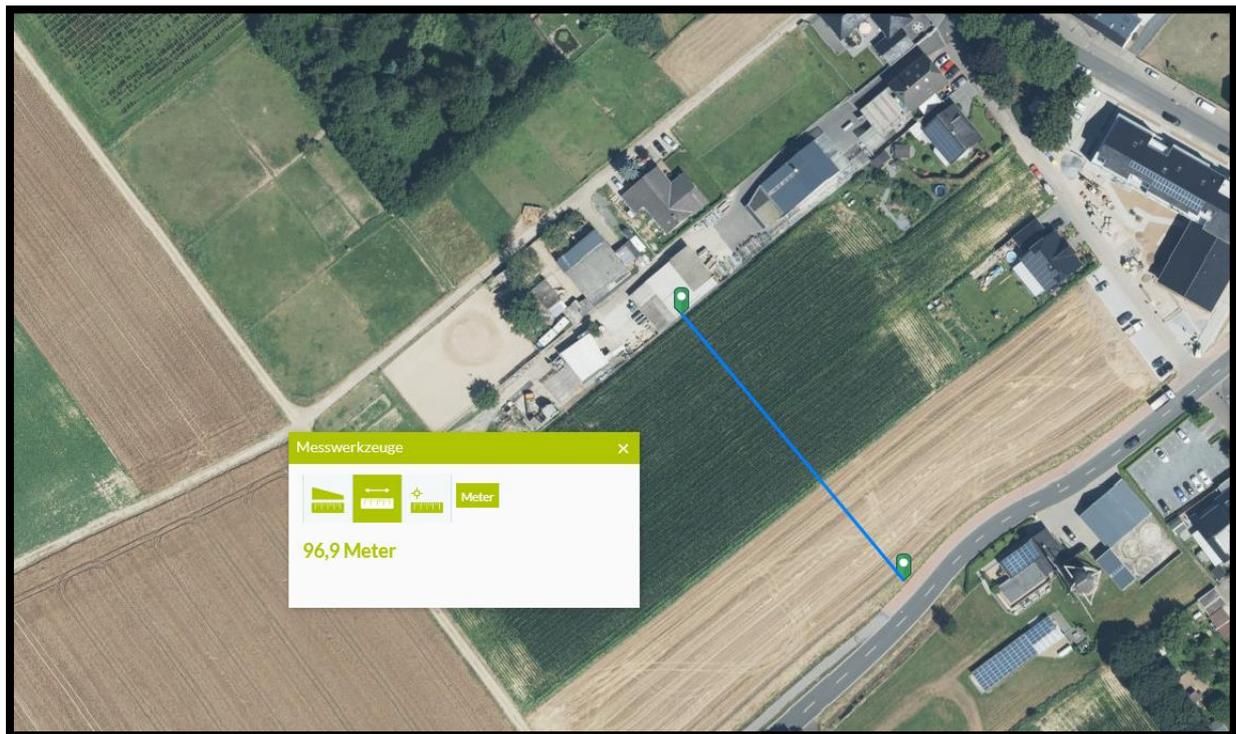


Abb. 7 – max. Korridor zwischen Bebauung Nordwest und Straße Südost

Der Lebensraum des Kiebitz erstreckt sich auf Feuchtwiesen, Hoch- und Nieder Moore, Heiden jedoch auch Ackerräumen (hier meist geringerer Bruterfolg) – s. Artensteckbrief LANUV. Wichtig sind zudem zur Brutzeit wasserführende, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpel (auch Tümpel sonstiger Herkunft – z.B. Bodenbearbeitung werden akzeptiert). Auch der Kiebitz bevorzugt freien Horizont (bevorzugt werden z.B. Böden ohne oder mit niedrigem Bewuchs zu Beginn der Brutzeit). Er meidet hohe, geschlossene Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m. Ob die Feldflur entsprechende Habitatstrukturen bietet ist primär von der häufig wechselnden und jeweiligen Bewirtschaftungsform (Fruchtfolge) abhängig. Auch die Bodenbearbeitung und Ernte der Flächen ist maßgebend für den Bruterfolg. Für das Plangebiet bestehen jedoch keine naturschutzfachlichen Vertragsvereinbarungen, die eine entsprechende Bewirtschaftungsform vorgeben. Zudem zeigt die Karte oben den Abstand zwischen geschlossenen Vertikalkulissen im Norden und dem Plangebiet, die sich innerhalb des Meidebereiches des Kiebitz befindet. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzenden Bebauungen Nordost, Ost und Süd.

Bezüglich Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz werden folglich Vorkommen ausgeschlossen. Brutvorkommen der Feldlerche sind bei Berücksichtigung der e Maßnahme M1 ebenfalls ausgeschlossen. Als Nahrungshabitat kommt der Fläche keine essentielle Bedeutung zu. Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Arten ausgeschlossen.

Greife wie Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard

Habicht:

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen.

Sperber:

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebäuschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Waldohreule:

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Mäusebussard:

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung

des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Für die Artengruppe der Greife (hier: Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard) finden sich geeignete Teillebensräume im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet selbst stellt ein wenig attraktives und nicht essentielles Teilnahrungshabitat dar. Horste konnten im Zuge der Potentialerfassung nicht nachgewiesen werden – zudem sind im Zuge der geplanten Bebauung keine Rodungen geplant. Flächen ähnlicher Prägung (Intensivlandwirtschaft), die den Arten als Nahrungshabitate dienen können, finden sich im Umland der Ortschaft Kirchhoven sehr häufig (s. z.B. Abb. 4a und 4b). Somit kann der Verlust durch das Umland kompensiert werden

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Arten ausgeschlossen

Steinkauz, Turmfalke, Schleiereule

Die alte Kornmühle (etwa 30,00 m südöstlich des Plangelandes) bietet den genannten Arten eine geeignete Fortpflanzungsstätte. Alle genannten Arten gehören zur Gruppe der „Kulturfolger“ und brüten häufig in der Nähe des Menschen – mithin besteht eine hohe Störungstoleranz. Auch im Nahbereich der alten Kornmühle halten sich regelmäßig Menschen auf. Weitere Störungen bewirkt die zwischen dem Plangebiet und der Fortpflanzungsstätte befindliche, stark befahrene Straße, „Zur Kornmühle“, die als Verbindungsstraße zwischen der Waldfeuchter Straße (Ortskern) und der Umgehungsstraße K5 dient. Durch die Art des Bauvorhabens ist somit keine essentielle Erhöhung der Störung abbildbar, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen könnte. Auch eine Eignung als essentielles Nahrungshabitat ist auf dem Gelände nicht gegeben.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Arten ausgeschlossen

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

Rauchschnalbe

Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Mehlschwalbe

Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Für die Gruppe der Schwalbenarten finden sich geeignete Teillebensräume im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet selbst stellt ein wenig attraktives und nicht essentielles Teilnahrungshabitat dar. Lehmester konnten im Zuge der Potentialerfassung nicht nachgewiesen werden – zudem sind im Zuge der geplanten Bebauung keine Abbrüche von Gebäuden geplant. Flächen ähnlicher Prägung (Intensivlandwirtschaft), die den Arten als Nahrungshabitate dienen können, finden sich im Umland der Ortschaft Kirchhoven sehr häufig (s. z.B. Abb. 4a und 4b). Somit kann der Verlust durch das Umland kompensiert werden.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Arten ausgeschlossen

Turteltaube

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Für die Turteltaube finden sich potentiell geeignete Teillebensräume im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet selbst stellt ein wenig attraktives und nicht essentielles Teilnahrungshabitat dar. Fortpflanzungsstätten konnten im Zuge der Potentialerfassung nicht nachgewiesen werden – zudem sind im Zuge der geplanten Bebauung keine Rodungen geplant. Flächen ähnlicher Prägung (Intensivlandwirtschaft), die den Arten als Nahrungshabitate dienen können, finden sich im Umland der Ortschaft Kirchhoven sehr häufig (s. z.B. Abb. 4a und 4b). Somit kann der Verlust durch das Umland kompensiert werden.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Art ausgeschlossen

Star

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Für den Star finden sich potentiell geeignete Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet selbst stellt ein wenig attraktives und nicht essentielles Teilnahrungshabitat dar. Fortpflanzungsstätten konnten im Zuge der Potentialerfassung nicht nachgewiesen werden – zudem sind im Zuge der geplanten Bebauung keine Rodungen geplant. Flächen ähnlicher Prägung (Intensivlandwirtschaft), die den Arten als Nahrungshabitate dienen können, finden sich im Umland der Ortschaft Kirchhoven sehr häufig (s. z.B. Abb. 4a und 4b). Somit kann der Verlust durch das Umland kompensiert werden.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Art ausgeschlossen

Brutvögel - Feldsperling und Gruppe der Grasmücken, ubiquitäre Arten

Insbesondere die angrenzenden Gehölzstrukturen der Gartenfläche im Norden sowie der Einzelbaum im Süden ausserhalb des Plangebiets bieten für alle genannten Brutvogelarten eine potentielle Fortpflanzungsstätte. In 2019 konnten im Rahmen nicht standardisierter Begehungen jedoch keine Brutnachweise bzw. verlassene Nester nachgewiesen werden. Rodungen sind im Zuge der Baumaßnahme nicht geplant. Aufgrund der Gestaltungsplanung – siehe Titelbild – wird der Bereich nach Fertigstellung der etwa 1-jährigen Bauphase nicht von Kunden- oder Lieferverkehren tangiert und somit wieder als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Arten ausgeschlossen

Brutvögel - Saatkrähe

Etwa 60,00 m nördlich des Plangebiets an der Waldfeuchter Straße (Ortsdurchfahrt Kirchhofen) befindet sich eine Saatkrähen Brutkolonie. Analog zu den vorhergehenden Betrachtungen ist festzustellen, dass die Kolonie trotz der erheblichen Störungen durch das Umfeld am Standort entstanden ist. Der Bau des großvolumigen Ärztehauses mit stark frequentierter Parkplatzanlage an der Ecke Waldfeuchter Straße / Zur Kornmühle läßt sich auf das Zeitfenster

2016/2017 datieren (Luftbildauswertung). Somit lässt sich auch für diese Art keine essentielle Erhöhung der Störung abbilden, die zu einer Aufgabe der Kolonie führen könnte. Auch eine Eignung als essentielles Nahrungshabitat ist auf dem Gelände nicht gegeben.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Art ausgeschlossen

Brutvögel – Wiesenschafstelze

Lange Zeit war die Wiesenschafstelze eine Charakterart des extensiv genutzten Grünlandes, da sie vor allem in den Niederungen der Flussauen sowie in Feuchtwiesen vorkam. Ursprünglich besiedelte Lebensräume waren kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle). Mittlerweile brütet die Wiesenschafstelze aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Das Nest wird auf dem Boden in kleinen Vertiefungen und Unebenheiten angelegt.

Die Wiesenschafstelze ist in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die großen Bördelandschaften. Der Gesamtbestand wird auf etwa 16.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Wie bereits für die Feldlerche ausgeführt, gilt auch für die Wiesenschafstelze, dass die Kulissenwirkung im Norden, Osten und Süden ein Brutvorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich macht. Eine Tötung oder Störung der Art wird durch die formulierte Maßnahme M 1 wirkungsvoll verhindert.

Das Eintreten der Zugriffsverbote wird für die Art ausgeschlossen

4.3 Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote

4.3.1 Fledermausarten allgemein

Temporäre Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reize

Dauerhafte Zerstörung von Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

Zur Vermeidung einer Störung sowie dem dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt die Festsetzung von Vorsorge- bzw. Minimierungsmaßnahmen. Erforderlich sind dazu weiterführende Festsetzungen zur Beleuchtung sowie eine Vermeidung durch unnötige Schall- und Lichtemissionen sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

5 Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

5.1 CEF und Vorsorgemaßnahmen

M 1: zeitliche Begrenzung Baufeldräumung

Zur Vermeidung einer Tötung oder Störung von bodenbrütenden Arten ist die Baufeldräumung auf das Zeitfenster Anfang September bis Ende Februar zu terminieren. Die Rückkehr aus den Winterquartieren (Feldlerche) erfolgt i.d.R. ab Mitte Februar bis Mitte März. Die Brut ist bis spätestens Ende August (Wiesenschafstelze) abgeschlossen. Zusätzlich ist das Baufeld vor Baubeginn nochmals auf Brutvorkommen zu untersuchen – erst nach Freigabe darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Maßnahme verhindert wirkungsvoll, die Tötung oder Störung von bodenbrütenden Arten in der Phase der Baufeldräumung. Nach Baubeginn ist von einer baubedingten Vergrämung auszugehen, sodass auch in dieser Phase eine Tötung oder Störung wirkungsvoll vermieden wird.

M 2: Vermeidung von Fallenwirkung

Tierfallen aller Art sind zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. ungesicherte Schächte, Regenfallrohre, offene Behälter, Spalten und Öffnungen an Rohbauten und gelagerten Bauteilen, aber auch große, ungeteilte Glasflächen an den Gebäuden (siehe gesonderte Festsetzung M 3).

Insbesondere im Spätsommer (zur Invasionszeit der Zwergfledermaus) sind Rohbauten vor einer Besiedlung durch Fledermäuse zu schützen. Sollte es dennoch zu einer Besiedlung kommen, sind die Tiere in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde umzusiedeln.

Die Maßnahme verhindert wirkungsvoll die Tötung von Tieren während der Bauzeit und im Betrieb

M 3: Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. Schmid et al. 2012). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. ist deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzuschern.

Die Maßnahme verhindert wirkungsvoll die Tötung von Tieren während der Bauzeit und im Betrieb

M 4: Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen gewährleistet werden. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitats von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl nach Möglichkeit eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

Die Maßnahme verhindert dauerhaft und wirkungsvoll die Störung und Tötung von Tieren (hier insbesondere Fledermäuse)

5.2 Maßnahmen zur Minimierung

M 5: Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und im Betrieb zu vermeiden, sind unnötige Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden. Dazu sind beim Bau moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung des geplanten Baugebiets ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen Anlagen Wert zu legen.

5.3 Fazit

Die Durchführung der ASP ergab eine Notwendigkeit zur Durchführung von CEF Maßnahmen – artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch die Einhaltung weitreichender Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen vermeiden.

Die im Text abgebildeten Festsetzungen sind in das B-Plan Verfahren zu übernehmen und gewährleisten eine wirkungsvolle Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der o.a. Maßnahmen somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07